

Vereinte Nationen

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Abschließende Bemerkungen des Komitees für
die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Österreich

Vereinte Nationen

**Konvention zur
Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau**

Abschließende Bemerkungen des Komitees für
die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Österreich

Offizielle Übersetzung, zur Verfügung
gestellt von der Bundesministerin für Frauen
und Öffentlichen Dienst

Wien, 2013

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst
im Bundeskanzleramt Österreich
Minoritenplatz 3, 1014 Wien

Übersetzung: Mag.^a Ursula Cordt

Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: B.M.I Digitalprintcenter

Wien, 2013

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes:

1014 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.at/Publikationen

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Komitee für die Beseitigung der
Diskriminierung der Frau

22. März 2013

54. Sitzungsperiode Original: Englisch

11. Februar bis 1. März 2013

Abschließende Bemerkungen des Komitees für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Österreich

1.

Das Komitee befasste sich am 13. Februar 2013 in seiner 1103. und 1104. Sitzung mit dem kombinierten 7./8. Bericht Österreichs (CEDAW/C/SR/AUT/7-8) (siehe CEDAW/C/SR1103 und 1104). Die vom Komitee erstellte Liste von Themen und Fragen ist in Dokument CEDAW/C/AUT/Q/7-8 enthalten, während sich die Antworten der österreichischen Bundesregierung in Dokument CEDAW/C/AUT/Q/7-8/Add.1 finden.

1.1 Einleitung

2.

Das Komitee würdigt den kombinierten 7. und 8. periodischen Staatenbericht, der seinen Richtlinien für die Erstellung periodischer Berichte, einschließlich der Beschränkungen hinsichtlich der Seitenzahl, entspricht und seine vorangegangenen abschließenden Bemerkungen berücksichtigt. Das Komitee drückt dem Vertragsstaat gegenüber für die mündliche Darstellung, die schriftliche Beantwortung der von der Arbeitsgruppe vor der Sitzung erstellen Liste von Themen und Fragen, die eingehende Klärung der vom Komitee mündlich gestellten Fragen sowie den offenen und konstruktiven Dialog seine Wertschätzung aus.

3.

Das Komitee gratuliert dem Vertragsstaat zu der aus einer großen Anzahl von hochrangigen VertreterInnen bestehenden Delegation, die von Botschafter Helmut Tichy, dem Leiter des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, geleitet wurde und VertreterInnen aller mit diesen Fragen

befassten Ministerien sowie den Ständigen Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf umfasste.

4.

Das Komitee begrüßt die durch den Vertragsstaat erfolgte Anerkennung der positiven Beiträge, die von den im Bereich Menschenrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen sowie Frauenorganisationen bei der Umsetzung der Konvention erbracht werden, ebenso wie den partizipatorischen Prozess bei der Ausarbeitung des Berichts.

1.2 Positive Aspekte

5.

Das Komitee begrüßt den Umstand, dass ab 1. Jänner 2013 alle Bundesministerien und die Obersten Organe des Vertragsstaates gemäß Artikel 13(3) der Bundesverfassung und des Haushaltsrechts des Bundes verpflichtet sind, Gleichstellungsziele in allen Handlungs- und Wirkungsfeldern festzulegen, deren Umsetzung einer Prüfung durch den österreichischen Rechnungshof zu unterziehen ist.

6.

Das Komitee begrüßt die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 7. Juni 2012 sowie des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 26. September 2008.

1.3 Hauptanliegen und Empfehlungen

Parlament

7.

Während das Komitee neuerlich bestätigt, dass die Bundesregierung die Hauptverantwortung für die volle Umsetzung der mit der Konvention eingegangenen Verpflichtungen trägt und rechenschaftspflichtig ist, betont das Komitee, dass die Konvention für die Regierungsstellen auf allen Ebenen bindende Kraft hat. Das Komitee ersucht die Bundesregierung, das Parlament sowie alle Landtage aufzufordern, entsprechend ihrer Verfahrensweisen alle notwendigen Schritte zu setzen, um die vorliegenden abschließenden Bemerkungen vollinhaltlich umzusetzen und diese bei der Erstellung des nächsten Staatenberichtes gemäß der Konvention zu berücksichtigen.

Vorbehalte

8.

Nach den Erklärungen des Vertragsstaates zum gegenwärtigen Umfang des Vorbehaltes zu Artikel 11 und zu seiner beabsichtigten Neuformulierung mit Schwerpunkt auf den drei begrenzten Bereichen ist das Komitee davon überzeugt, dass es dem Vertragsstaat möglich ist, diesen Vorbehalt zurückzunehmen, da das angestrebte Schutzniveau bereits durch Absatz (f) von Artikel 11 gegeben ist.

9.

Das Komitee richtet an den Vertragsstaat das dringliche Ersuchen, den bestehenden Vorbehalt zu Artikel 11 zurückzunehmen.

Der verfassungsrechtliche Rahmen und die Umsetzung der Konvention

10.

Das Komitee ist sich der Komplexität der Gesetze und Strukturen, die auf die Beseitigung der Diskriminierung abzielen, ebenso bewusst wie der Absicht des Vertragsstaates, die Bundesgesetze Schritt für Schritt zu vereinheitlichen. Ebenso anerkennt das Komitee, dass

der Vertragsstaat die Gleichbehandlungskommission sowie andere Gremien, die das Mandat haben die Gleichstellung von Frauen zu sichern, geschaffen hat. Jedoch hegt es insofern Bedenken, als sich das bestehende System als teuer und schwerfällig erweisen kann, besonders dort, wo es um den Schutz von Frauen, die unter Mehrfachdiskriminierung leiden, geht. Darüber hinaus ist es besorgt darüber, dass die Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes, mit der das Schutzniveau gegen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen erhöht werden soll (das sogenannte levelling-up), derzeit einen Stillstand aufweist. Und schließlich beunruhigt das Komitee der Umstand, dass die Einrichtungen zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter hinsichtlich ihrer Strukturen, Mandate und Ressourcen, von einem Bundesland zum anderen unterschiedlich sind.

11.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat dringend auf, eine Untersuchung zwecks Einschätzung bestehender Vorteile bzw. Hindernisse vorzunehmen, und ebenso die Komplexität der Verfahren, denen sich Frauen, besonders jene, die unter Mehrfachdiskriminierung leiden, gegenübersehen, wenn sie ihre Rechte im Rahmen der geltenden Gesetze durchsetzen wollen, einzuschätzen und zu beurteilen, inwieweit bei diesen Fällen eine angemessene Entschädigung erfolgt. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz, die die Erhöhung des Schutzniveaus gegen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (levelling-up) sicherstellen soll, Gesetzeskraft erlangt.

12.

Obwohl sich das Komitee dessen bewusst ist, dass aufgrund der bundesstaatlichen Struktur des Vertragsstaates eine Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Ländern und dem Bund mit institutionellen Verknüpfungen erforderlich ist, hegt das Komitee insofern Bedenken, als letztere vielleicht nicht ausreichen, um die nach wie vor bestehenden Ungleichheiten in der landesweiten Umsetzung der Konvention verhindern zu können.

13.

Im Hinblick darauf, dass die Bundesregierung die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Konvention trägt, sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass die institutionellen Koordinationsmechanismen zwischen dem Bund und den Ländern in allen Fällen gewährleistet sind und effizient funktionieren und die Gleichstellungsgesetzgebung sowie die nationalen Aktionspläne in allen Bundesländern in gleicher Weise zum Tragen kommen.

Der nationale Mechanismus für die Frauenförderung

14.

Das Komitee schätzt den vom Vertragsstaat bei der Umsetzung der sektorspezifischen Aktionspläne für die Gleichstellung von Frauen und Männern erzielten Fortschritte, bedauert aber das Fehlen eines umfassenden nationalen Aktionsplanes für die Gleichstellung der Geschlechter. Es ist sich des Umstandes bewusst, dass sich der Vertragsstaat damit einverstanden erklärt hat, nach der Umfassenden Periodischen Menschenrechtsprüfung (Universal Periodic Review Mechanism) im Jahre 2011 die Annahme eines umfassenden nationalen Aktionsplans für Menschenrechte in Erwägung zu ziehen.

15.

Der Vertragsstaat sollte die Gleichstellung von Frauen und Männern künftig in einem umfassenden Aktionsplan Menschenrechte voll integrieren, wobei alle Bereiche und Regierungsebenen sowie relevante Nichtregierungsorganisationen einbezogen und konsultiert werden sollten.

16.

Das Komitee würdigt den Umstand, dass das Budget für die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst nahezu verdoppelt wurde, ist jedoch darüber besorgt, dass die Budgetmittel für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern angesichts des Umfangs der Aktivitäten und Projekte der Ministerin nach wie vor unzureichend erscheinen.

17.

Der Vertragsstaat sollte die Budgetzuwendungen an die Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst aufstocken, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Mittel dem Mandat dieses Ressorts entsprechen und es somit in die Lage versetzen, seine Aktivitäten verfolgen zu können. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass eine jährliche Kontrolle des Budgets erfolgt.

18.

Das Komitee würdigt die Rolle, die die Volksanwaltschaft bei der Förderung von Frauenrechten spielt. Es schätzt die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Volksanwaltschaft, ihre gute personelle und finanzielle Ausstattung ebenso wie die in der Verfassung verankerte Garantie seiner Unabhängigkeit. Jedoch hegt das Komitee insofern Bedenken, als die Modalitäten für die Ernennung der Mitglieder der Volksanwaltschaft weiterhin Anlass zu Fragen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit geben, wodurch ihre Akkreditierung als nationale Menschenrechtsinstitution mit Status B durch das Internationale Koordinierungskomitee der Nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bedingt ist.

19.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen fortzusetzen, um Status »A« für die Volksanwaltschaft vom Internationalen Koordinierungskomitee zu erlangen, indem es Bedenken hinsichtlich der Bestellungsmodalitäten ihrer Mitglieder ausräumt.

Zeitlich befristete Sondermaßnahmen

20.

Das Komitee ist sich der vom Vertragsstaat bei der Steigerung des Anteils von Frauen im Bundesdienst sowie von Richterinnen und Staatsanwältinnen erzielten Resultate bewusst, bedauert jedoch den nach wie vor geringen Prozentsatz von Frauen in Entscheidungspositionen im privaten Sektor und im Bildungsbereich sowie ihre geringe Teilhabe am politischen Leben, besonders auf Bundesländerebene.

21.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung zeitlich befristeter Sondermaßnahmen in jenen Bereichen zu erwägen, in welchen nur langsame oder überhaupt keine Fortschritte erzielt werden.

Stereotype Geschlechterrollen

22.

Das Komitee ist besorgt über den Fortbestand traditioneller Haltungen und stereotyper Rollenbilder, zu denen auch die Verantwortung für die Kinderbetreuung gehört, was sich auf die Ausbildungswege von Frauen in wissenschaftlichen und handwerklich-technischen Bereichen auswirkt. Dies wiederum führt insbesondere zu dem geringen Anteil von Frauen in den einschlägigen Lehrberufen und verschlechtert schließlich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Des Weiteren zeigt sich das Komitee besorgt über das Vorherrschen von stereotypen Darstellungen extrem schlanker Models in der Modewelt, was möglicherweise zu dem immer häufiger auftretenden Problem von Essstörungen bei Mädchen beiträgt, ebenso wie zu dem Phänomen, dass sich Mädchen und Frauen Schönheitsoperationen unterziehen, um dem Schönheitsideal, das von den Medien vorgegeben wird, zu entsprechen.

23. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a. seine Bemühungen um das Aufbrechen stereotyper Darstellungen und Haltungen gegenüber der Rolle von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft gemäß Artikel 2(f) und 5(a) der Konvention fortzusetzen, besonders durch Betonung der Wichtigkeit, gemeinsam Verantwortung für familiäre Aufgaben zu tragen;
- b. beim Lehrpersonal auf allen Bildungsstufen das Bewusstsein dafür zu stärken, wie stereotype Geschlechterrollen durch verschiedene Aspekte des Unterrichts reproduziert werden;
- c. koordinierte Maßnahmen zu setzen, um eine weitere Diversifizierung bei der Wahl des Bildungsweges und des Berufes von Mädchen und Buben zu fördern und eine stärkere Hinwendung von Mädchen zu Lehrstellen, Handwerk, Wissenschaft und Technik zu bewirken;

- d. Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen mit Essstörungen oder mit dem Wunsch, sich Schönheitsoperationen zu unterziehen, aufzubauen;
- e. mit den Medien mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, geschlechtsstereotype Darstellungen von Frauen zu beseitigen, besonders wenn diese die Gesundheit von Frauen beeinträchtigen.

Gewalt gegen Frauen

24.

Das Komitee beglückwünscht den Vertragsstaat zu seiner führenden Rolle im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen, wobei die Mitwirkung am Entwurf des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) besonders hervorzuheben ist. Das Komitee begrüßt das Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes aus dem Jahr 2009 und ist sich der laufenden Diskussionen zur Ratifizierung des Istanbul Übereinkommens und der Diskussion über die Kriminalisierung der Verletzung von Schutzanordnungen bewusst. Jedoch beanstandet das Komitee eine Reihe von Mängeln: das Fehlen eines nationalen Aktionsplans zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, die nicht zufrieden stellende Situation bezüglich der Aufenthaltsgenehmigungen für Migrantinnen, die mit gewalttätigen Partnern zusammenleben, sowie ungenügende oder gänzlich fehlende Daten bezüglich der Anzahl von Frauen, die von ihren Partnern oder früheren Partnern ermordet wurden, die unzureichende Ausbildung der RichterInnen sowie die beschränkte Anzahl von Frauenhäusern (30 im gesamten Bundesgebiet). Des Weiteren zeigt sich das Komitee besorgt darüber, dass aufgrund der vertraglich festgelegten Finanzierungspläne für derartige Einrichtungen die Möglichkeiten für die Unterbringung von Asylwerberinnen oder Frauen ohne Papiere begrenzt sind.

25. Das Komitee erinnert an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) und ersucht den Vertragsstaat dringend:

- a. einen umfassenden Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ehestmöglich anzunehmen;
- b. das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren sowie strafrechtliche Sanktionen bei der Nichteinhaltung von einstweiligen Verfügungen zu verhängen;
- c. regelmäßig die Situation von Migrantinnen, die mit gewalttätigen Partnern zusammenleben, sowie die Bedingungen für die Gewährung regulärer Aufenthaltsgenehmigungen zu überprüfen;
- d. die Ausbildungsprogramme für die Angehörige der Justiz fortzuführen und bei diesen den Schutz von weiblichen Opfern vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu thematisieren;
- e. Bewusstseinsbildungskampagnen zu allen Formen der gegen Frauen gerichteten Gewalt, einschließlich der gegen ethnische Minderheiten und Frauen mit Behinderungen gerichteten Gewalt, fortzusetzen und den Dialog mit den Migrantinnenorganisationen, einschließlich der Organisationen für muslimische Frauen, laufend zu pflegen;
- f. die Anzahl der Frauenhäuser zu erhöhen und die Mittel dafür aufzustocken sowie eine bundesweite Versorgung zu garantieren, die auch bedrohten Asylwerberinnen und Frauen ohne Papiere, zugutekommt;
- g. die Datengewinnung zu verbessern mit dem Ziel, die Daten, aufgeschlüsselt nach Art der Gewaltausübung und dem Verhältnis des Täters zum Opfer, erfassen zu können.

26.

Das Komitee begrüßt die vom Vertragsstaat ergriffenen Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen mit Migrationshintergrund in den Exekutivdienst aufzunehmen und stereotypen Vorurteilen auf Grund der ethnischen Herkunft sowie Fremdenhass den Kampf anzusagen. Es erwähnt lobend, dass der Vertragsstaat in seinem Strafrecht Hass gegen ethnische Gruppen als erschwerenden Um-

stand anerkennt. Jedoch ist das Komitee besorgt über das steigende Ausmaß fremdenfeindlicher Gewalt gegen Migrantinnen und die Häufung von Fällen der Anstiftung zu Akten des Hasses und der Gewalt, die sich insbesondere gegen muslimische beziehungsweise schwarze Frauen richten.

27. Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf,

- a.** die Anzahl von MigrantInnen beziehungsweise Personen mit Migrationshintergrund, die in der Exekutive tätig sind, zu erhöhen und den Dialog zwischen der Polizei und den MigrantInnengemeinschaften zu intensivieren;
- b.** Migrantinnen, die Opfer von Gewalt wurden, auch weiterhin durch psychosoziale Hilfestellung und rechtlichen Beistand zu unterstützen;
- c.** Erhebungen zwecks Beurteilung der Häufigkeit der Fälle, in welchen Migrantinnen Opfer von Gewalt wurden, durchzuführen, wobei auch die auf ethnische Zugehörigkeit zurückzuführenden Motive für die Tat berücksichtigt werden sollen;
- d.** politische Maßnahmen zu setzen und Programme durchzuführen, um der durch Fremdenfeindlichkeit ausgelösten Gewalt gegen Migrantinnen auch mit Hilfe der Medien entgegenzuwirken sowie das Bewusstsein für die Chancen, die die Migration bietet, zu fördern.

Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution

28.

Das Komitee betrachtet die laufenden Bemühungen des Vertragsstaates, dem Frauenhandel Einhalt zu gebieten, einschließlich der Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der Verbesserung der geltenden Gesetze, als lobenswert. Das Komitee begrüßt des Weiteren die Einrichtung einer eigenen Abteilung mit Sonderzuständigkeit Menschenhandel mit einer/m hierfür speziell zuständigen RichterIn am Wiener Landesgericht für Strafsachen. Das Komitee zeigt sich aber besorgt über die nach wie vor große Anzahl von Fällen des Frauen- und Mädchenhandels, hauptsächlich zum Zweck der Prostitution, und ebenso darüber,

dass bei den gesetzlich vorgeschriebenen, wöchentlich durchzuführenden medizinischen Untersuchungen von SexarbeiterInnen deren Menschenrechte auf Privatsphäre und körperliche Integrität nicht geachtet werden könnten.

29.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, die vorgeschriebenen, wöchentlich durchzuführenden medizinischen Untersuchungen von SexarbeiterInnen einer Prüfung zu unterziehen, so dass sie den Internationalen Richtlinien für HIV/AIDS und Menschenrechten aus dem Jahr 2006 entsprechen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

30.

Das Komitee schätzt den Fortschritt, der hinsichtlich der Steigerung des Anteils von Frauen im Bundesdienst erzielt wurde, und begrüßt die Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, mit der die Frauenförderquote im öffentlichen Dienst auf 50 % angehoben wurde. Jedoch empfindet das Komitee es als bedenklich, dass Frauen weiterhin in bestimmten Bereichen, etwa im diplomatischen Dienst und in Sportvereinen signifikant unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus teilt das Komitee nicht die Auffassung, die Teilnahme von Frauen an Europawahlen und Wahlen auf Landesebene sei ausschließlich Sache der politischen Parteien.

31.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, entsprechende Schritte, wie die Einführung von Quotenregelungen, zu setzen und die Bundesländer dabei zu unterstützen, derartige Maßnahmen mit entsprechenden Zielvorgaben (benchmarks) und konkreten Zeitplänen zu ergreifen, um eine rasche Steigerung des Anteils von Frauen in durch Wahl oder Bestellung besetzten Positionen in den Landesregierungen und Parlamenten, einschließlich des Europäischen Parlaments, sowie in politischen Parteien, dem diplomatischen Dienst und in Sportverbänden zu gewährleisten.

Bildungswesen

32.

Während das Komitee dem Vertragsstaat sein Lob für die Verknüpfung von Maßnahmen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt sowie für die der Berufsausbildung zugemessenen Bedeutung ausspricht, zeigt es sich besorgt darüber, dass sowohl die geschlechterstereotype Berufswahl als auch die Segregation der Geschlechter nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, besonders im Bereich der Wissenschaften. Darüber hinaus zeigt sich das Komitee von der Tatsache beunruhigt, dass die Schulabbruchsraten von Mädchen mit Migrationshintergrund höher sind als die von Buben und dass Daten, welche die grundlegenden Ursachen für dieses Phänomen aufzeigen könnten, fehlen. Des Weiteren hegt das Komitee Bedenken hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung der neuen Kollektivverträge an den Universitäten auf die Karrierechancen von Frauen.

33. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a. die Budgetgebarung im Bildungswesen ergebnisorientiert zu gestalten, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter leichter erreichen zu können;
- b. durch »reflektive Koedukation« auch mittels speziellen Ausbildungsprogrammen für LehrerInnen Geschlechterstereotype bei der Wahl der Bildungswege in den Volks- und Sekundarschulen aufzubrechen;
- c. der beruflichen Ausrichtung und Berufsberatung von Mädchen Priorität einzuräumen;
- d. die Anstrengungen zur Überwindung der geschlechterspezifischen Segregation bei der Wahl von Disziplinen oder Studienbereichen zu verstärken;
- e. sicherzustellen, dass die Gestaltung von Kollektivverträgen für Universitätspersonal nicht neue Risiken der Diskriminierung von Frauen mit sich bringt; und
- f. eine Untersuchung zu den grundlegenden Ursachen der hohen Schulabbruchsquote von Mädchen mit Migrationshintergrund durchzuführen sowie die Ergebnisse als Basis für bildungspolitische Interventionen in diesem Bereich heranzuziehen, da-

mit der Zugang zu Bildungseinrichtungen für Mädchen mit Migrationshintergrund sowie ihr Verbleib in diesen in vollem Maße sichergestellt werden kann.

Beschäftigung und wirtschaftliche Ermächtigung

34.

Das Komitee befürwortet die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt sowie Maßnahmen, die es Frauen ermöglichen, Familie und Beruf zu vereinbaren, wie die jüngste Einführung eines einmonatigen, unbezahlten Karenzurlaubs für Väter, des »Papamonats«, die Annahme des Nationalen Aktionsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt im Juni 2010 und die Novellierung zum Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahr 2011, mit der die Einkommenstransparenz eingeführt wurde, wobei Unternehmen verpflichtet wurden, alle zwei Jahre Einkommensberichte vorzulegen. Das Komitee gibt jedoch zu bedenken, dass diese Verpflichtung nur auf Betriebe mit mehr als 150 Angestellten zutrifft, während die meisten Betriebe einen geringeren Personalstand aufweisen. Das Komitee ist nach wie vor über den Fortbestand der Segregation der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt besorgt, mit der Konzentration von Frauen in den schlechter bezahlten Dienstleistungsbereichen und in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen, ebenso wie über die weiterhin bestehenden, geschlechtsspezifisch signifikanten Einkommensunterschiede.

35. Der Vertragsstaat sollte:

- a.** seine Bemühungen um die Sicherstellung von Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verstärken, was auch die Anwendung zeitlich befristeter Sondermaßnahmen mit klaren Zielvorgaben innerhalb eines spezifischen zeitlichen Rahmens beinhaltet;
- b.** weiterhin proaktive, konkrete Schritte setzen, um die berufliche Segregation der Geschlechter zu beseitigen und die Einkommensunterschiede zu verringern;
- c.** für Frauen mehr Möglichkeiten des Zugangs zu Vollzeitbeschäftigung schaffen und seine Anstrengungen, Frauen und

Männern die Chance zu geben, Beruf und Familie vereinbaren zu können, fortsetzen; und

- d. in Betrieben mit einem Personalstand von weniger als 150 Angestellten die Einkommenstransparenz gewährleisten.

36.

Während sich das Komitee der Bemühungen um eine Verbesserung des Pensionsschemas für Personen, die mit der Kinderpflege betraut sind, bewusst ist, befürchtet es, dass die Pensionsansprüche von Frauen nach wie vor niedriger sind als die von Männern, da Frauen infolge von Berufsunterbrechungen zum Zwecke der Kinderbetreuung sowie aufgrund von Teilzeitarbeit insgesamt geringere Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wodurch sie nach Pensionsantritt oft in die Armutsfalle geraten.

37. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a. weiterhin das Pensionssystem im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Frauen und Männer einer laufenden Evaluierung zu unterziehen und Ungleichheiten zu beseitigen, um gleiche Auswirkungen auf Frauen und Männer, die sich aus ihren Rollen für die Leistung von Kinderbetreuung ergeben, sicherzustellen;
- b. seine Bemühungen, Frauen nach der Geburt eines Kindes den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, zu forcieren, die Chancen von Frauen, Vollzeitbeschäftigung zu erlangen, zu verbessern, und Männer, unter anderem durch bewusstseinsfördernde Maßnahmen dazu zu ermutigen, ebenfalls Verantwortung für die Kinderbetreuung zu übernehmen.

Gesundheitswesen

38.

Das Komitee hegt Bedenken, dass Schwangerschaftsabbrüche, obgleich diese legal vorgenommen werden, von der Krankenversicherung nicht vergütet werden und die diesbezüglichen Daten die Auswirkung auf wirtschaftlich schlechter gestellte Frauen und Mädchen nicht aufzeigen. Das Komitee ist ebenfalls über den Mangel an Informationen über die Auswirkung der Finanzkrise und der Sparmaßnahmen auf die gesundheitliche Versorgung von Frauen besorgt und befürchtet, dass bei einer Privatisierung die Qualität der medizinischen Versorgung von Frauen sinken könnte.

39.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, wirtschaftlich benachteiligten Frauen und Mädchen, die einen Schwangerschaftsabbruch benötigen, sich diesen aber nicht leisten können, finanziell zu unterstützen. Der Vertragsstaat sollte auch eine Untersuchung über die Auswirkungen der Wirtschaftskrise, der Sparmaßnahmen und möglicher Privatisierungen durchführen und nötigenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen.

Frauen im ländlichen Raum

40.

Das Komitee stellt fest, dass das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 zwar ein Kapitel zur Gleichstellung von Frauen und Männern enthält, ist aber besorgt über den geringen Grad der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten an der Gestaltung der Landwirtschaftspolitik.

41.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Teilnahme von Frauen in ländlichen Gebieten an landwirtschaftlichen Programmen zu verstärken und dafür zu sorgen, dass Fortschritte mit den Ländern koordiniert werden, um sicherzustellen, dass Frauen insbesondere im Wege von Quotenregelungen bei der Ausarbeitung landwirtschaftspolitischer Maßnahmen mitwirken.

Benachteiligte Gruppen von Frauen

42.

Das Komitee ist über das geringe Ausmaß der Beteiligung von Migrantinnen am Arbeitsmarkt ebenso besorgt wie über ihren übermäßig hohen Anteil in schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen, der sich zum Teil aus den Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Diplome und sonstiger Bildungsabschlüsse ergibt.

43.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, für eine umfassende und effiziente Umsetzung der zum Schutze von Migrantinnen getroffenen Maßnahmen zu sorgen, wobei gezielten Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zuganges zu wirksamen Ausbildungsprogrammen sowie Arbeitsvermittlungsstellen besondere Bedeutung zukommt, um mit Hilfe eines Systems, das eine objektive Beurteilung ihrer Qualifikationen erlaubt, der Konzentration von gut ausgebildeten Migrantinnen auf schlecht bezahlte Arbeitsplätze entgegenwirken zu können.

44.

Das Komitee ist besorgt darüber, dass die einzelnen Bundesländer die Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes bei der Gewährung von Aufenthaltsgenehmigungen an die von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen sowie bei der Einbürgerung derselben unterschiedlich handhaben. Des Weiteren erscheint es dem Komitee als bedenklich, dass Migrantinnen unter Umständen größere Schwierigkeiten dabei haben, die verschiedenen Voraussetzungen für die Gewährung von Aufenthaltsgenehmigungen zu erfüllen, wie zum Beispiel Einkommensuntergrenzen, Krankenversicherung beziehungsweise Kenntnisse der deutschen Sprache, obwohl die Delegation des Vertragsstaates behauptete, dass es sich hier um keine unbedingten Auflagen handle. Das Komitee ist besonders beunruhigt über den Mangel an Daten hinsichtlich der Anzahl von Migrantinnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen konnten.

45.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung dieser Voraussetzungen dahingehend zu forcieren, dass Opfern von häuslicher Gewalt langfristige Aufenthaltsgenehmigungen erteilt oder die Staatsbürgerschaft verliehen wird.

46.

Das Komitee zeigt sich besorgt über Berichte, aus welchen hervorgeht, dass im Vertragsstaat die mit Asylverfahren befassten BeamtInnen nicht ausreichend geschult sind, um Opfer des Menschenhandels zu erkennen. Des Weiteren erscheint es dem Komitee bedenklich, dass AsylwerberInnen nur auf ausdrückliches Ersuchen hin von entscheidungsbefugten Personen und DolmetscherInnen des gleichen Geschlechts befragt werden.

47.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat dringend auf, Ausbildungsprogramme für BeamtInnen, die mit Asylanträgen befasst sind, weiterhin anzubieten, um sicherzustellen, dass sie bei der Erkennung von Opfern des Menschenhandels geschlechtssensibel vorgehen.

Frauen mit Behinderungen

48.

Das Komitee schätzt die Annahme des weitreichenden Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 – 2020 sowie das darin enthaltene Kapitel über Frauen mit Behinderungen, befürchtet jedoch, dass Frauen mit Behinderungen weiterhin einer Mehrfachdiskriminierung in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und politische Teilhabe ausgesetzt sein werden.

49.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen gemäß dem Nationalen Aktionsplan Behinderung fortzuführen, um der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen in den Bereichen Bildungswesen, Beschäftigung und Beteiligung am politischen Leben entgegenzuwirken.

Eheliche und familiäre Angelegenheiten

50.

Während das Komitee das im Jahre 2010 in Kraft getretene Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft zur Kenntnis nimmt, mit dem ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen wurde, bemängelt es das Fehlen einer gleichwertigen Regelung für heterosexuelle Paare, insbesondere hinsichtlich des Unterhalts und der Aufteilung des Vermögens bei Auflösung der Partnerschaft, was negative Auswirkungen auf Frauen haben könnte. Ebenso bedauert das Komitee das Fehlen von Daten über Zwangsheiraten.

51.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, die Rechte und Pflichten von unverheirateten, zusammenlebenden heterosexuellen Paaren zu regeln, um bei Beendigung des Zusammenlebens hinsichtlich Unterhaltszahlungen und der Aufteilung des Vermögens Schutz zu gewähren. Darüber hinaus sollten auch Daten zu Zwangsheiraten, aufgeschlüsselt nach Alter und ethnischer Zugehörigkeit der Opfer, vorgelegt und die speziellen Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten beschrieben werden.

Die sozioökonomischen Folgen von Scheidungen

52.

Das Komitee zeigt sich besorgt angesichts des Mangels an Informationen über die sozioökonomischen Auswirkungen des Scheidungsrechts auf Frauen, insbesondere im Fall von schuldig geschiedenen Frauen.

53.

Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, Studien über die sozio-ökonomischen Auswirkungen des geltenden Scheidungsrechts auf Frauen vorzunehmen, besonders in Fällen von schuldig geschiedenen Frauen.

Pekinger Deklaration und Aktionsplattform

54.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, bei seinen Bemühungen um die Umsetzung der Bestimmungen der Konvention auf die Pekinger Deklaration und Aktionsplattform Bedacht zu nehmen.

Die UN-Millennium-Entwicklungsziele

55.

Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, entsprechend den Bestimmungen der Konvention in all seine Bemühungen um die Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele eine Geschlechterperspektive aufzunehmen.

Verbreitung und Umsetzung

56.

Das Komitee erinnert an die Verpflichtung des Vertragsstaates, die Bestimmungen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau systematisch und laufend umzusetzen. Er fordert den Vertragsstaat auf, im Zeitraum bis zur Vorlage des nächsten periodischen Berichts, der Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen Priorität einzuräumen. Deshalb ersucht das Komitee um eine baldige Verteilung der abschließenden Bemerkungen in der offiziellen Sprache des Vertragsstaates an die betreffenden staatlichen Institutionen auf allen Ebenen (auf Bundes-, regionaler und lokaler Ebene), insbesondere an die Bundesregierung, die Bundesministerien, das Parlament und an die Justiz, so dass diese voll umgesetzt werden können. Das Komitee regt den Vertragsstaat dazu an, mit allen Interessensgruppen, wie den Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen und Frauenorganisationen, Universitäten und Forschungsinstitu-

tionen, den Medien, etc. zusammen zu arbeiten. Weiters empfiehlt es, die abschließenden Bemerkungen in geeigneter Form auf lokaler Ebene bekannt zu machen, um ihre Umsetzung zu ermöglichen. Darüber hinaus ersucht das Komitee den Vertragsstaat, bei allen Interessensgruppen für die weitere Verbreitung der Konvention, des Fakultativprotokolls und des Standes der Rechtsprechung sowie seiner allgemeinen Empfehlungen Sorge zu tragen.

Follow-up der abschließenden Bemerkungen

57.

Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, innerhalb einer Frist von zwei Jahren in schriftlicher Form über die Schritte zu berichten, die gesetzt wurden, um die in Absatz 25(a) und (b) sowie Absatz 31 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

Erstellung des nächsten Berichts

58.

Das Komitee lädt den Vertragsstaat ein, den 9. periodischen Bericht im März 2017 vorzulegen.

59.

Das Komitee ersucht den Vertragsstaat, die harmonisierten Richtlinien für Berichte gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich der Richtlinien zu common-core-Dokumenten und vertragspezifischen Dokumenten (HRI/GEN/2/Rev.6, chap. I) einzuhalten.

